



Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

A30Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465· 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Wolfgang Lenz – Christine Sachs  
Aktenzeichen: A30/D2/22/0005  
Telefon:  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de  
(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

14. Januar 2022

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus**

#### **im Main-Kinzig-Kreis**

**Bestimmung der publikumsträchtigen und stark frequentierten öffentlichen Orten für die das  
Alkoholverbot und die Maskenpflicht gilt**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 a der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24. November 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 11. Januar 2022 (amtlich bekanntgemacht am 11. Januar 2022 im Wege der Eilverkündung nach § 22 a HGöGD unter der URL [www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung)) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Konkretisierend zu § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 24. November 2021 in der seit dem 13. Januar 2022 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Zu publikumsträchtigen öffentlichen Orte im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, an denen der Konsum von Alkohol gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 CoSchuV untersagt ist, werden hiermit die in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Örtlichkeiten bestimmt.
2. Zu Fußgängerzonen, Einkaufszentren und stark frequentierten Orten im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, in denen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske zu tragen ist, werden hiermit die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Örtlichkeiten bestimmt.
3. Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Februar 2022 außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG sowie § 27 CoSchuV.

Nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung werden die in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten publikumsträchtigen öffentlichen Orte im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises festgelegt, an denen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV das Alkoholverbot gilt.

Nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung werden die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten stark frequentierten Orte, Fußgängerzonen und Einkaufszentren im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises bestimmt, wo nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske zu tragen ist.

Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von über 350, gilt ab dem nächsten Tag gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV ein Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen sowie gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine Maskenpflicht in Fußgängerzonen und Einkaufszentren. Die regionalen Verschärfungen treten nach § 27 Abs. 2 CoSchuV außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb der Schwelle von 350 liegen. Mit Stand zum 13. Januar 2022 beliefen sich die ermittelten Zahlen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 350 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (Sieben-Tages-Inzidenz).

Vor diesem Hintergrund gelten die besonderen regionalen Schutzmaßnahmen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV. Bei den Regeln des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV handelt es sich um selbstvollziehende Normen, die zu ihrer Wirksamkeit keines weiteren Vollzugs oder keiner gesonderten Umsetzung durch einen zwischengeschalteten Verwaltungsakt bedürfen. Die jeweiligen publikumsträchtigen Orte und Plätze, an denen das Alkoholverbot und die Maskenpflicht gilt, sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen.

Der Main-Kinzig-Kreis hat vor Erlass dieser Allgemeinverfügung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgefordert, die entsprechenden Örtlichkeiten zu benennen. Diese sind Gegenstand dieser Allgemeinverfügung und in der Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung näher bezeichnet. Weil die örtlichen Ordnungsbehörden aufgrund ihrer Ortsnähe und genauen Sachverhaltskenntnis am sachgerechtesten bewerten können, welche Orte von dem Alkoholverbot und der Maskenpflicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoSchuV erfasst werden sollen, besteht keine Veranlassung, von den Meldungen abweichende Örtlichkeiten zu bestimmen. Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen übt der Main-Kinzig-Kreis der ihm zustehende Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen

Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 14. Januar 2022


Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz  
Landrat

Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Wolfgang Lenz  
Amtsarzt  
Leiter des Amtes für Gesundheit  
und Gefahrenabwehr

Stadt / Gemeinde	Ortsteile / Stadtteile	Alkoholverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV
Gemeinde Freigericht	Somborn	Umfeld Busbahnhof, Rathausstraße Ecke Hanauerstr.
		Umfeld Rathausplatz, Rathausstraße 13
	Umfeld Kopernikusschule, Konrad-Adenauer-Ring 25	
	Altenmittlau	Platz und Umfeld Freigerichthalle, An der Freigerichthalle
Stadt Gelnhausen		Obermarkt
		Untermarkt
		Langgasse
		Am Ziegelturm und Im Ziegelhaus
		Schmidtgasse
		Hailerer Str.
		Bahnhof und Bahnhofstr.
		Röther Gasse
		Müllerwiese
Stadtgarten		
Stadt Hanau		Platz Wallonisch Niederländische Kirche / Französische Allee
		Freiheitsplatz
		Marktplatz
		Altstädter Markt
		Fußgängerzonen
		Kurt-Schumacher-Platz
		Rochusplatz
Parkplatz Bahnhofstr./ Hauptstr.		
Stadt Maintal		Rund um das Bürgerhaus Maintal-Bischofsheim
		Marktplatz Maintal-Bischofsheim
		Rund um das Bürgerhaus Maintal-Wachenbuchen
		Mainufer zwischen Vereinsheim der Freien Turnerschaft 06 e.V. und dem ehemaligen Fähranleger Dörnigheim-Mühlheim
		Rund um den Busbahnhof Maintal-Ost einschl. Bahnhofsvorplatz
		Gänseweiher, den Seen im Grün- und Mittelbereich zwischen L 3268 und BAB 66, dem Höllsee, dem Angler-See und dem Surf-See
Gemeinde Neuberg		Sämtliche öffentliche Freizeitgelände, wie Bolzplätze, Festplätze, vor öffentlichen Sportanlagen und auf öffentlichen Parkflächen
		Zentrale Sportanlage
		Bolzplatz (an der Zentralen Sportanlage)
		Rathaus -Hof
		Bereich vor der Liegenschaft Rüdigheimer Straße 5 / Turnplatz
		Bolzplatz und Parkplatz hinter dem Bürgerhaus
Gemeinde Neuberg		Bushaltestelle am Brunnenplatz
		Schutzhütte am Rüdigheimer Wald
		Parkplatz am Friedhof Rüdigheim
Stadt Nidderau		Nidderforum, Stadtplatz, Gehrener Ring 3



Stadt / Gemeinde	Ortsteile / Stadtteile	Alkoholverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV
Gemeinde Rodenbach		Festplatz, Am Aueweg
		Freiflächen rund um das Bürgerhaus, Hanauer Landstraße 3
		Freiflächen rund um die Rodenbachhalle, Hanauer Landstraße 14
		Grünanlage / Park an der Gelnhäuser Straße
		Hanauer Landstraße
		Gelnhäuser Straße
		Adolf-Reichwein-Straße
		Picknickwiese oberhalb vom Bauhof
		Freifläche rund um das Waldstadion
		Hundewiese an der Bulauhalle
		Freiflächen rund um die Schießsportanlage
		Sämtliche Kinderspielplätze in der Gemarkung Rodenbach
		Dorfplatz Oberrodenbach, Hanauer Str. Ecke Brunnenstraße
		Freiflächen rund um die Südhanghalle, Wiesenstraße 13 - 17
Freiflächen rund um den Bürgertreff, Talstraße 1		
Gemeinde Ronneburg	Hüttengesäß	Spielplatz Burgstraße
	Neuwiedermuß	Bushaltestelle Abfahrt Ri. Hanau / Halfpipe Lehnwiese
		Parkplatz vom JZR. Auf dem Weißen
Stadt Steinau a. d. Straße		Bushaltestelle in Höhe Schloßstraße 22 (Brüder-Grimm-Schule)

Stadt / Gemeinde	Ortsteile / Stadtteile	Tragen von medizinischen Masken gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV
Stadt Bad Orb		Altstadt Hauptstraße
		Kurpark
Stadt Bruchköbel		Gesamter Bereich um den freien Platz/Hauptstraße, während des Wochenmarktes (Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt)
Stadt Gelnhausen		Obermarkt
		Untermarkt
		Langgasse
		Am Ziegelturm und Im Ziegelhaus
		Schmidtgasse
		Hailerer Str.
		Bahnhof und Bahnhofstr.
		Röther Gasse
		Müllerwiese
Stadtgarten		
Stadt Hanau		Platz Wallonisch Niederländische Kirche / Französische Allee
		Freiheitsplatz
		Marktplatz
		Altstädter Markt
		Fußgängerzonen
		Kurt-Schumacher-Platz
		Rochusplatz
Parkplatz Bahnhofstr./ Hauptstr.		
Stadt Maintal		Alle Maintaler Wochenmärkte
Stadt Nidderau		Nidderforum, Stadtplatz, Gehrener Ring 3
Gemeinde Ronneburg	Hüttengesäß	Bereich Bahnhofstraße 14 / 16 - Bereich um den Nahkauf und Firma Fußpflege Fenzl